

Mitführen von Hunden auf öffentlichen Flächen



Wer auf öffentlichen Flächen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Flächen nicht verunreinigt werden.

Beim Mitführen von Hunden auf öffentlichen Flächen sind vor allem folgende Vorschriften zu beachten:

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HundeVO) vom 30.09.2020

§ 1 Abs. 1 Anleinplicht für große Hunde und Kampfhunde

Große Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm und Kampfhunde (Begriffsdefinition nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz) sind in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen so zu führen, dass sie keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit darstellen. Diese Hunde müssen auf öffentlichen Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche **stets an einer maximal 1,5 Meter langen Leine mit schlupfsicherem Halsband** geführt werden. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

Verordnung der Stadt Amberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen vom 07.09.2009

Diese Verordnung hat die Stadt Amberg auf der Grundlage des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erlassen und gilt für alle öffentlich gewidmeten Straßen und Wegeflächen einschließlich der dazugehörigen Grünflächen. Nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung ist es **verboten, diese Flächen zu verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen zu lassen.**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012

Nach einer viel beachteten gerichtlichen Entscheidung sind **tierische Fäkalien** als Abfall anzusehen und somit in entsprechender Art und Weise zu entsorgen.

Daraus folgt, dass Hundekot an Wegen und Plätzen auch als ein Verstoß gegen die Regelungen des Abfallgesetzes zu werten ist und somit als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Durch Hundekot können **Krankheitserreger** wie Bakterien und Parasiten verbreitet und zu einer Gesundheitsgefahr und Belastung der Allgemeinheit werden, insbesondere auch für die Mitarbeiter der Stadtgärtnerei und die Beschäftigten von Hausmeisterdiensten, die für die Pflege der Grünflächen und gärtnerisch gestalteten Freianlagen verantwortlich sind.

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Amberg gärtnerisch angelegten oder auch naturnah gestalteten und unterhaltenen Grünanlagen mit allen ihren Bestandteilen und Einrichtungen.

§ 5 Mitführen von Hunden

Wer in diesen Anlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

In Grünanlagen sind **sämtliche Hunde** anzuleinen. Ausgenommen sind nur die besonders gekennzeichneten Hundeauslaufflächen. Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. Hundeführer, der entgegen diesem Verbot eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- In Teilen von Grünanlagen (z. B. eingezäunter Bereich des Landesgartenschau Geländes) ist das Mitführen von Hunden nicht erlaubt oder eingeschränkt.
- **Öffentliche Hundeauslaufflächen** befinden sich auf der „Kräuterwiese“ zwischen der Vils und der Bayreuther Straße und bei Atzricht am Rande des Landschaftsschutzgebiets „Ammerbachtal“.

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999

Im Bereich von öffentlichen Kinderspielanlagen (Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielwiesen) ist es **generell nicht gestattet**, Tiere (insbesondere Hunde) mitzubringen sowie frei laufen zu lassen (§ 5 Abs. 2 d).

Freie Landschaft

In der Vegetations- und Vogelbrutzeit vom 1. März bis 30. September dürfen landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Wiesen und Weiden) nicht betreten werden. Besondere Regelungen gelten z. B. im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Ammerbachtal“.

Die angebrachten Informationstafeln und Hinweisschilder sind hier zu beachten!

Entsorgung von Hundekot / Hundekotbeutelspender

Hundekot soll in Beuteln eingeschlossen in Abfallbehältern ordnungsgemäß wie anderer Abfall entsorgt werden.

- An den wichtigsten Zugängen zu den Grünanlagen befinden sich Beutelspender und Abfallbehälter, die von den Hundehaltern kostenlos benutzt werden können.
- Hundekotbeutel gibt es auch kostenlos bei der Stadtverwaltung: Bürgerinfo im Rathaus – Marktplatz 11 / EG Zi. 001 / Tel.: 10-1555
- **Handhabung der Beutel:**
 1. Die Hand in den Beutel stecken (wie einen Handschuh überziehen).
 2. Kot mit der geschützten Hand erfassen.
 3. Mit der freien Hand den Beutel umstülpen. Der Kot befindet sich im Beutel.
 4. Beutel verknoten und in den Abfallbehälter werfen.



Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbuße belegt werden. Jeder Bürger hat das Recht, Personen, die sich offensichtlich ordnungswidrig verhalten, bei der Stadt Amberg anzuzeigen.

Stadt Amberg

Referat für Stadtentwicklung und Bauen
Sachgebiet Grünplanung und Landespflege
Steinhofgasse 2, 92224 Amberg